

## **Zulassungsvoraussetzungen für den Online-Master-Studiengang Wirtschaft, Medien & Psychologie an der Fachhochschule Westküste<sup>1</sup>**

### Variante 1:

Erster Hochschulabschluss im Bereich (Wirtschafts-) Psychologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen.

Gesamtnote: 2,5 oder besser

Umfang:

- Mind. 210 ECTS oder mind. vergleichbarem Aufwand
- Berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mind. einem Jahr

### Variante 2:

Erster Hochschulabschluss.

Gesamtnote: 2,5 oder besser

Umfang:

- Mind. 210 ECTS oder mind. vergleichbarem Aufwand
- Berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mind. einem Jahr in einem wirtschaftspsychologischen Arbeitsfeld wie Marketing, Personalmanagement oder vergleichbare Arbeitsfelder.

Beide Varianten gelten sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.

### Variante 3:

Erste Hochschulabschluss

Gesamtnote: 2,6 oder schlechter

Umfang:

- Mind. 210 ECTS oder mind. vergleichbarem Aufwand
- Berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mind. fünf Jahren in einem wirtschaftspsychologischen Arbeitsfeld wie Marketing, Personalmanagement oder vergleichbare Arbeitsfelder.

### Variante 4:

Bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit weniger als 210 Leistungspunkten erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass fehlende Leistungspunkte spätestens bis zum Abschluss des Studiums in diesem Masterstudiengang nachzuweisen sind:

- Durch Bestehen von ausgewiesenen fachrelevanten Zusatzmodulen der Fachhochschule Westküste in Höhe der fehlenden Leistungspunkte oder

---

<sup>1</sup> Siehe Prüfungsordnung

- durch Nachweis erworbener Berufskennntnisse oder anderweitiger außerhochschulischer Kompetenzen, deren Gleichwertigkeit zu den Zusatzmodulen durch die Auswahlkommission festgestellt wird oder
- durch Bestehen einer Kenntnisprüfung, die in der Regel schriftlich erfolgt, in der Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die dem Kompetenzerwerb der Zusatzmodule entsprechen. Die Kenntnisprüfungen werden nicht benotet.

### Vergleichbarer Studiengang und ausreichende Berufserfahrung:

Ob ein Studiengang vergleichbar und die Berufserfahrung ausreichend ist, entscheidet die Zulassungsstelle auf Basis der eingereichten Studienunterlagen und Arbeitszeugnisse. Sie kann im Zweifel ein Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber anberaumen und dazu Experten hinzuziehen. Maßgeblich für die Berufspraxis ist die Laufzeit der vorgelegten Arbeitsverträge.

### Sprachkenntnisse:

Zur Zulassung müssen Bewerberinnen und Bewerber zudem über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese sind für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulzeit oder ihr Erststudium nicht überwiegend auf Deutsch absolviert haben, durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test für das Kompetenzniveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

### Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse & Fähigkeiten:

Die Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten regelt § 51 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Danach sind außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen.

Insgesamt können bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden. Das Einstufungsverfahren regelt § 19 Abs. 5 PVO.